

# Wertewandel

## Soziale Innovation und demokratische Entwicklung e.V.

### Satzung

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wertewandel - Soziale Innovation und demokratische Entwicklung e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Hilfe für Flüchtlinge und politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Schwerpunktsetzungen verwirklicht:
  - a. Bildung: Seminare, Workshops, Veranstaltungen im Bereich allgemeine, berufliche und politische Bildung
  - b. Forschung und Entwicklung: Befragungen, Analysen, Evaluation und Entwicklung neuer Praxisansätze z.B. in den Bereichen Demografie, Soziale Innovation und nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung sowie Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungs-, Entwicklungs- und Anwendungsergebnisse
  - c. Unterstützung von Vertriebenen, Flüchtlingen und politisch, rassistisch und religiös Verfolgten: Kostenlose Beratung, Aufbau von Integrationsnetzwerken, Unterstützung bei Integration in Arbeit
  - d. Förderung des demokratischen Staatswesens: Maßnahmen gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für die Stärkung der Demokratie. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der o.g. Zwecke.

#### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für die o.g. Leistungen werden keine Gebühren erhoben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist als Mitglied und als Fördermitglied möglich.
2. Mitglieder und Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge regelt.
4. Mitglieder beteiligen sich an der Umsetzung des Vereinszwecks durch persönliche Mitwirkung an den Aufgaben des Vereins, durch den Mitgliedsbeitrag und durch Mitwirkung in der Mitgliederversammlung. Sie sind für den Vorstand wählbar. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand und anschließende Aufnahme durch den Vorstand.
5. Fördermitglieder beteiligen sich an der Umsetzung des Vereinszwecks durch ihren finanziellen Förderbeitrag zur Arbeit des Vereins. Der Förderbeitrag entspricht mindestens dem in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag, kann jedoch auch darüber liegen. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen und werden dazu eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
6. Der Austritt eines Mitgliedes oder eines Fördermitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
7. Ein Mitglied oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann ein Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und bei Erscheinen anzuhören.
8. Der Verein kann als juristische Person Mitglied in anderen Organisationen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins fördern.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - e. Höhe und vertragliche Grundlage der Ehrenamtszuschale des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorstandsvorsitzenden. Eine Ausnahme bildet die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes. Hier sind für eine Wahl oder Abwahl zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
8. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren möglich. Dazu wird eine Fragestellung vom Vorstand allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Dies kann durch Brief oder auf elektronischem Wege geschehen. Den Mitgliedern ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu geben, um ihr Votum abzugeben. Die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorstandsvorsitzenden. Von der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ausgenommen. Satzungsänderungen im schriftlichen Verfahren sind möglich, erfordern aber zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung muss vom Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt entweder die Zeichnung des/der Vorstandsvorsitzenden oder die gemeinsame Zeichnung durch die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der/der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist auch im schriftlichen Verfahren möglich nach §5, Abs. 8 möglich. Für die Beschlussfassung zu Zweckänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Auch Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Entsprechende Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, oder die Hilfe für Flüchtlinge und politisch, rassistisch, religiös Verfolgte oder die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zu verwenden hat.

Berlin, den 03. November 2014

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB

Martin Kuder

Vorstandsvorsitzender